



## Antrag

der Abgeordneten des SSW

### Untätigkeitsklage im Sozialgerichtsgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich über den Bundesrat für folgende Änderung von § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einzusetzen:

§ 88 erhält folgende Fassung

Absatz 1 - Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abweichend von § 78 ohne vorherigen Abschluss des Vorverfahrens zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

Absatz 2 - Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

#### Begründung:

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten weist in ihrem Bericht 2002 auf Seite 42 auf Mängel in der rechtzeitigen Bearbeitung von Widersprüchen durch gesetzliche Krankenkassen hin. Eine mögliche Reaktion von Bürgerinnen und Bürgern ist die Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 2 SGG. Mit Hilfe dieser Klage ist jedoch eine Entscheidung in der Sache nicht zu erreichen. Das Sozialgericht stellt lediglich fest, ob eine Sache entscheidungsreif ist. Die Krankenkasse wird durch den Richterspruch daraufhin nur verpflichtet, über den Widerspruch zu entscheiden. Dies ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht hinnehmbar.

Silke Hinrichsen  
und die Abgeordneten des SSW